



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

› Wollen, Sollen und Können

Michael Kühler



Preprints and Working
Papers of the Centre for
Advanced Study in Bioethics
Münster 2015/77



› Wollen, Sollen und Können

Michael Kühler

In welchem Verhältnis stehen „Wollen“, „Sollen“ und „Können“, wenn einerseits das einflussreiche Prinzip „Sollen impliziert Können“ und andererseits eine willensfundierte Theorie des Sollens zugrunde gelegt wird? Hätte dies zur Folge, dass auch ein Prinzip „*Wollen* impliziert Können“ zu vertreten wäre? Im Folgenden möchte ich den konzeptionellen Konsequenzen nachgehen, die sich ausgehend von den zwei wesentlichen konkurrierenden Interpretationen des Prinzips „Sollen impliziert Können“ mit Blick auf sowohl eine willensfundierte Theorie des Sollens als auch auf die damit zusammenhängende Begriffsanalyse des Wollens ergeben.

Die eine, in der Debatte dominante Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ besagt, dass es sich um eine begriffliche Implikation handelt. Die Rede von einem Sollen ohne Können oder gar das Erheben von Sollensansprüchen ohne gegenüberstehendes passendes Können aufseiten der Adressaten entspräche damit einem begrifflichen Fehler und wäre insofern bereits semantisch sinnlos.

Der zweiten Interpretation des Prinzips zufolge ist das Verhältnis zwischen Sollen und Können hingegen als ein normatives aufzufassen. Prima facie *soll* dem Sollen ein passendes Können aufseiten der Adressaten gegenüberstehen. Andernfalls wären Sollensansprüche prima facie sowohl als unfair anzusehen als auch als in praktischer Weise sinnlos. Die Einschränkung durch die Prima-facie-Klausel macht jedoch deutlich, dass ein Sollen ohne Können nicht notwendig unfair oder praktisch sinnlos sein muss – von begrifflich sinnlos ganz zu schweigen.¹

1 Der Vollständigkeit halber sei als dritte Interpretationsvariante noch die Auffassung erwähnt, dass es sich zwischen Sollen und Können um eine kolloquiale Implikatur handelt. Dieser Interpretation zufolge gehen wir in Kommunikationssituationen davon aus, dass bestimmte Behauptungen zumindest stillschweigend üblicherweise als wahr angenommen werden. Die Voraussetzung eines geeigneten Könnens aufseiten der Adressaten im Falle von Sollensansprüchen entspreche dann einer solchen stillschweigenden Voraussetzung. Gleichwohl könnten solche Voraussetzungen, wenn sie explizit gemacht werden, durchaus auch zurückgewiesen werden. Insofern ist keineswegs gesichert, dass ein Können stets tatsächlich (stillschweigend) vorausgesetzt wird. Siehe in diesem Sinne Sinnott-Armstrong 1984, Sinnott-Armstrong 1988, 121–126, Forrester 1989 und Pigden 1990 sowie für die dabei in Anspruch genommene Explikation der kolloquialen Implikatur Grice 1961, bes. 126–132, Grice 1975 und Grice 1989, bes. Kap. 2 und 3. Für die durchschlagende Kritik, dass diese Interpretationsvariante das Verhältnis zwischen Sollen und Können letztlich offenlässt und auf entweder die begriffliche oder die normative Interpretation zurückgeworfen ist, vgl. Streumer 2003 und Kühler 2013a, 190–194.

Im Rahmen des von mir hier verfolgten Zwecks geht es nun nicht darum, ausführlich für eine der beiden konkurrierenden Positionen zu argumentieren – auch wenn ich zumindest das mir wesentlich erscheinende Argument andeuten werde –,² sondern in erster Linie lediglich darum, die konzeptionellen Folgen aufzuklären, die sich auf der Basis dieser beiden Positionen mit Blick auf eine willensfundierte Theorie des Sollens und die Begriffsanalyse des Wollens ergeben. Hierzu werde ich zunächst die beiden konkurrierenden Interpretationen des Prinzips „Sollen impliziert Können“ näher erläutern (1). Anschließend werde ich die Theorie eines willensfundierten Sollens (2) und die Begriffsanalyse des Wollens (3) skizzieren, wie sie vor allem von Gottfried Seebaß prominent vertreten werden. Dabei werde ich vor dem so etablierten Hintergrund zugleich den jeweiligen Konsequenzen der beiden konkurrierenden Positionen des Prinzips nachgehen, bevor ich am Ende ein knappes Fazit ziehe (4).

Das Ergebnis meiner Überlegungen wird – wenig überraschend – sein, dass die begriffliche Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ erstens zur Folge hat, dass die Theorie eines willensfundierten Sollens ebenfalls bereits begrifflich an das passende Können der Adressaten gebunden ist. Seitens der Adressaten nicht realisierbare Sollensansprüche erweisen sich folglich als irrational im Sinne semantischer Sinnlosigkeit. Dies wiederum bedeutet zweitens, dass auch die Begriffsanalyse des Wollens ein passendes Können mit einschließt. Aus „Sollen impliziert begrifflich Können“ folgt insofern auch „*Wollen* impliziert begrifflich Können“. Wer also etwas Nicht-Realisierbares will – gegebenenfalls von anderen –, dessen Wollen ist in derselben begrifflichen Weise irrational.

Im Gegensatz hierzu lässt die normative Interpretation des Prinzips einen größeren konzeptionellen Spielraum. Erstens umfasst die Theorie eines willensfundierten Sollens ebenfalls lediglich ein Prima-facie-Kriterium der Fairness, was die Geltung von Sollensansprüchen angeht. Seitens der Adressaten nicht realisierbare Sollensansprüche erweisen sich insofern keineswegs bereits als begrifflich verfehlt, sondern lediglich als diesen gegenüber prima facie unfair bzw. praktisch sinnlos. Zweitens bleibt die Begriffsanalyse des Wollens offen gegenüber Phänomenen des bloßen Wollens, d. h. wenn keine Aussicht auf Realisierung des Gewollten besteht. Wer also etwas Nicht-Realisierbares will – erneut gegebenenfalls von anderen –, dessen Wollen ist prima facie lediglich irrational im Sinne von *unklug* oder *unfair*.

1 Das Prinzip „Sollen impliziert Können“

1.1 Die begriffliche Interpretation

Zunächst zu den einflussreichsten Interpretationen des Prinzips „Sollen impliziert Können“.³ Der wesentliche Streitpunkt in der philosophischen Debatte um das Prinzip besteht darin, wie streng die Rede von einer Implikation auszulegen ist. Die strengste und zugleich in der Debatte dominante Interpretation des Prinzips beinhaltet die These, dass es sich um eine semantische bzw. begriffliche Implikation handelt.⁴

Dies könnte zunächst so verstanden werden, dass hiermit eine Schlussbeziehung zwischen wahren Sätzen angesprochen ist. Aus der Wahrheit des Satzes „Person *A* soll Handlung *h* vollziehen bzw. Sachverhalt *s* herbeiführen“ ließe sich entsprechend schließen, dass auch der Satz

2 Für eine ausführliche Argumentation siehe Kühler 2013a.

3 Für eine ausführliche Diskussion des Prinzips siehe Kühler 2013a, v. a. Teil II und III. Für die folgende knappe Darstellung vgl. Kühler 2013a, 52–55.

4 Siehe in diesem Sinne exemplarisch Zimmerman 1996, Haji 2002, Streumer 2007 und Vranas 2007.

„*A* kann *b* vollziehen bzw. *s* herbeiführen“ wahr wäre, und kontrapositiv ließe sich aus der Wahrheit des Satzes „*A* kann *b* nicht vollziehen bzw. *s* nicht herbeiführen“ schließen, dass der Satz „*A* soll *b* vollziehen bzw. *s* herbeiführen“ falsch wäre.

Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass sie offenbar einen Sein-Sollen-Fehlschluss markiert.⁵ Einerseits würde aus einem normativen Sollenssatz auf eine deskriptive Aussage hinsichtlich des tatsächlichen Vorhandenseins eines spezifischen Könnens von *A* geschlossen. Andererseits würde kontrapositiv aus einem faktisch fehlenden Können von *A* geschlossen, dass eine korrespondierende Sollensaussage falsch sein müsse. Letzteres aber ist als normative Aussage zu verstehen.

Eine Möglichkeit, auf diese Kritik zu reagieren, bestünde darin, offensiv die These zu vertreten, dass es korrekte Schlüsse vom Sein aufs Sollen und umgekehrt gibt und das Prinzip „Sollen impliziert Können“ entsprechend als ein solches Brückenprinzip zu verstehen ist.⁶ Will man – aus guten Gründen, wie mir scheint – diese umfangreiche zusätzliche Beweislast hingegen vermeiden, so bietet es sich an, auf alternative begriffliche Interpretationsvarianten zurückzugreifen, die bereits bei der Analyse des Sollensbegriffs selbst ansetzen.

So könnte der Sollensbegriff ein entsprechend geeignetes Können im Sinne eines begrifflich-analytischen Implikationsverhältnisses bereits mit einschließen. Dieser Auffassung zufolge würde ein Sollen ein Können auf dieselbe Weise analytisch implizieren, wie beispielsweise der Begriff „Junggeselle“ die Eigenschaft „unverheiratet“ impliziert.⁷ Die veranschlagte Analogie zwischen „Junggeselle“ und „unverheiratet“ einerseits und „Sollen“ und „Können“ andererseits trägt jedoch. Der Ausdruck „verheirateter Junggeselle“ ist nicht nur – in der Tat – widersprüchlich, er bleibt seinem Sinn nach zudem unverständlich. Ein erhobener Sollensanspruch ohne ein geeignetes gegenüberstehendes Können aufseiten der Adressaten bleibt jedoch zumindest verständlich.

Die meines Erachtens plausibelste Variante der begrifflichen Interpretation besteht deshalb im Anschluss an Peter F. Strawson in der These, dass es sich um eine *semantische Präsupposition* handelt.⁸ Strawsons viel zitiertes Standardbeispiel zur Erläuterung einer semantischen Präsupposition lautet: „Der König von Frankreich ist weise.“ Diese Behauptung setzt voraus, dass es einen König von Frankreich gibt. Da es keinen gibt, ist die Behauptung weder wahr noch falsch, sondern sinnlos. Dennoch bleiben Strawson zufolge auch sinnlose bzw. nicht wahrheitsfähige Aussagen sehr wohl verständlich.⁹ Denn wir können uns problemlos die Bedingungen vorstellen, unter denen sie wahrheitsfähig wären. Kurz: Wir verstehen sehr wohl, was mit einem Satz gemeint ist und unter welchen Bedingungen er wahr wäre, wenn die fehlende Präsupposition zuträfe.

5 Vgl. Pigden 1990, 2, Statman 1995, 37, und Kühler 2013a, 108–112.

6 Vgl. Albert 1991, 91ff., und Yaffe 2005, 307, sowie in Verbindung mit einem moralischen Realismus Bloomfield 2007.

7 Vgl. Vranas 2007, 170.

8 Für das Folgende vgl. Strawson 1950, bes. 321 und 328–331.

9 Die Frage nach der Bedeutung eines Satzes, z. B. „Der König von Frankreich ist weise“, und des in ihm vorkommenden Subjektausdrucks, nämlich „Der König von Frankreich“, kennt nach Strawson drei Stoßrichtungen: erstens den Satz sowie den Ausdruck selbst, zweitens den Gebrauch mit je identischen Referenzobjekten und drittens schließlich die konkrete Äußerung in unterschiedlichen Kontexten mit der Möglichkeit unterschiedlicher Referenzobjekte (vgl. Strawson 1950, 325). Obwohl nun sowohl eine konkrete Äußerung als auch der Gebrauch eine falsche Proposition beinhalten können, nämlich „Es gibt einen König von Frankreich“, wird der Satz dennoch keineswegs unverständlich. Gebrauch und konkrete Äußerung bleiben semantisch sinnvoll, selbst wenn der maßgebliche Subjektausdruck auf nichts referiert.

Der begrifflichen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ zufolge gilt dies nun analog für Sollensaussagen. Diese setzen, da sie nicht zuletzt als handlungsleitende gedacht sind, ein passendes Können der Adressaten voraus und wären bei fehlendem Können nicht wahr oder falsch, sondern ebenfalls sinnlos. Als passendes Können wird hierbei üblicherweise das subjektive Können der Adressaten gesehen, d. h. deren Fähigkeit und Gelegenheit, das Gesollte zu realisieren. Gleichwohl bleiben auch Sollensaussagen verständlich, wenn den Adressaten entweder die nötige Fähigkeit fehlt oder sie keine Gelegenheit haben, das Gesollte zu realisieren.

Dieser Umstand erweist sich vor allem insofern als hilfreich, als wir im Alltag Sollensaussagen, also beispielsweise: „Person *A* soll Handlung *h* ausführen“, als solche ja problemlos auch dann verstehen, wenn *A* das Gesollte nicht zu realisieren vermag. Wir fassen sie in solchen Fällen schlicht kontrafaktisch auf und formulieren sie folgendermaßen um: „Wenn *A* die Handlung *h* ausführen könnte, dann sollte sie dies tun.“ Die Sollensaussage: „Person *A* soll Handlung *h* ausführen“, ist aufgrund der fehlenden Präsupposition des Könnens jedoch als nicht wahrheitsfähig und also als begrifflich verfehlt zu verwerfen.

In der hier skizzierten Variante lautet die begriffliche Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ also folgendermaßen: *Ein an bestimmte Akteure adressierter handlungsleitender Sollensanspruch präsupponiert semantisch das subjektive Können der Adressaten, verstanden im Sinne von deren Fähigkeit und Gelegenheit, den Sollensanspruch zu erfüllen.*

1.2 Die normative Interpretation

Im Gegensatz zur begrifflichen Interpretation geht die normative Interpretation des Prinzips davon aus, dass mit einem Sollensanspruch zunächst lediglich ein *normativer Beurteilungsstandard* etabliert ist, auf den hin das Handeln der Adressaten bzw. die Welt im Ganzen beurteilt werden kann. Im Gegensatz zur *Geist-zu-Welt*-Passensrichtung („direction of fit“) von Sollensaussagen, die der begrifflichen Interpretation zugrunde liegt, versteht die normative Interpretation *Sollensansprüche* umgekehrt im Sinne einer *Welt-zu-Geist*-Passensrichtung. Damit ist nicht die *Sollensaussage* falsch, wenn ein Sollen nicht erfüllbar ist, sondern vielmehr ist grundsätzlich „die Welt“ bzw. das Handeln oder besser: das Nicht-Handeln der Adressaten „falsch“, wenn das Gesollte nicht realisiert wird. Die Rede von „falsch“ erweist sich insofern als doppeldeutig, da es sich um zwei unterschiedliche Begriffspaare handelt. Zum einen geht es um theoretische *Aussagen*, die „falsch“ oder eben „wahr“ sein können. Zum anderen geht es um praktische bzw. normative (moralische) *Ansprüche*, die „falsch“ oder nunmehr „richtig“, d. h. normativ (moralisch) begründet, sein können. Das Verhältnis zwischen Sollen und Können zeigt sich damit nicht als ein begrifflich-theoretisches, sondern als ein genuin praktisches. Die zugrunde liegende Frage ist eine normative und lautet: *Soll* Sollensansprüchen ein passendes Können der Adressaten gegenüberstehen?

Mit dieser Fragestellung ist die prinzipielle Möglichkeit eines Sollens ohne Können zwar zugestanden. Starke Varianten der normativen Interpretation schließen sie dennoch aus, da das wesentliche praktische Ziel des Erhebens von Sollensansprüchen doch offenbar in der Realisierung des Gesollten besteht. Insofern ist ein geeignetes Können der Adressaten *stets* gefordert. Fasst man in diesem Sinne das Prinzip als praktisches Metaprinzip auf, das sich an alle richtet, die Sollensansprüche erheben, so hat dies zur Folge, dass – ähnlich der semantischen Präsupposition – ein geeignetes Können der Adressaten ebenfalls als Präsupposition fungiert, nunmehr allerdings als eine praktische. Um Sollensansprüchen also überhaupt einen praktischen Sinn verleihen bzw. um umgekehrt die praktische Witzlosigkeit von Sollensansprüchen vermeiden

zu können, müsse *stets* ein geeignetes Können der Adressaten gegeben sein bzw. eben praktisch präsupponiert werden.¹⁰

Gegen diese starke normative Interpretationsvariante spricht allerdings, dass neben der Realisierung des Gesollten auch andere praktische Zwecke denkbar sind, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollten, z. B. die (moralische) Aufforderung, dass die Adressaten ein geeignetes Können allererst herstellen sollen, um zukünftig das (moralisch) Gesollte realisieren zu können. Ein weiterer gewichtiger Grund erwächst aus der Behandlung von Fällen, in denen ein selbstverschuldetes Nichtkönnen vorliegt. Wer beispielsweise ein gegebenes Versprechen nur deshalb nicht einhält, weil er absichtlich dafür gesorgt hat, dass er es nicht einhalten kann, dem gegenüber scheint es keineswegs praktisch witzlos, ja nicht einmal unfair zu sein, den Sollensanspruch weiterhin zu vertreten oder ihn für die Nichterfüllung des Versprechens zu tadeln. Dabei bezieht sich der Tadel keineswegs nur auf das selbstverschuldete Nichtkönnen, sondern sehr wohl auch auf die Nichteinhaltung des gegebenen Versprechens. Denn bloß die Verursachung eines spezifischen Nichtkönnens erweist sich in vielen Fällen keineswegs per se als tadelnswert.

Um demnach die Möglichkeit auch anderer praktischer Zwecke im Rahmen des Erhebens von Sollensansprüchen zulassen zu können, ist eine weniger strenge praktische Interpretationsvariante zu vertreten. Das Prinzip wird deshalb häufig als substantielles normatives (moralisches) Prinzip aufgefasst.¹¹ Sollensansprüche, die seitens der Adressaten nicht erfüllt werden können, gelten hierbei lediglich *prima facie* als praktisch witzlos oder unfair, wobei die Prima-facie-Bedingung explizit Raum für begründete Ausnahmen lässt. Gleichwohl spielt ein geeignetes Können der Adressaten weiterhin eine wichtige Rolle. So spricht erstens derjenige praktische Sinn von Sollensansprüchen, der im Rahmen ihrer handlungsleitenden Funktion auf die Realisierung des Gesollten zielt, weiterhin dafür, dass Sollensansprüchen in der Tat ein geeignetes Können der Adressaten gegenüberstehen soll. Denn andernfalls erwiesen sich Sollensansprüche in dieser Hinsicht als praktisch witzlos. Und zweitens erweisen sich weitere praktische Zwecke und normative Auswirkungen des Erhebens unerfüllbarer Sollensansprüche gegenüber den Adressaten als (moralisch) begründungsbedürftig. Prima facie werden diese Zwecke und Auswirkungen also zunächst als unfair angesehen. Wie die obigen Beispiele jedoch deutlich machen, sind (moralisch) begründete Ausnahmen sehr wohl vorstellbar.

Die plausibelste Variante der normativen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ besteht insofern gar nicht in einer einzigen These, sondern sie umfasst vielmehr mehrere Teilthesen, die sich auf je unterschiedliche Facetten bzw. praktische Zwecke und Auswirkungen des Sollens beziehen. Für den hier verfolgten Zweck lässt sich die normative Interpretation jedoch folgendermaßen knapp zusammenfassen: *Aus Gründen der Fairness und wegen ihres praktischen Sinns, d. h. mit Blick auf die anvisierte Realisierung des Gesollten, soll Sollensansprüchen prima facie ein geeignetes Können der Adressaten gegenüberstehen.*

10 Vgl. Moritz 1953, Moritz 1968 und Tranøy 1972. In der aktuellen Debatte spielt diese Interpretationsvariante jedoch so gut wie keine Rolle mehr.

11 Siehe aktuell etwa Statman 1995, Kekes 1998, Saka 2000 und Kühler 2013a.

2 Eine willensfundierte Theorie des Sollens

2.1 Seebaß' willensfundierte Theorie des Sollens

In einem nächsten Schritt gilt es, die willensfundierte Theorie des Sollens zu explizieren, um diese in Beziehung zu den beiden Interpretationen des Prinzips setzen zu können. Damit rückt eine Theorie in den Fokus, die Gottfried Seebaß prominent und in beispielhafter Detailgenauigkeit formuliert hat.¹² Als konstitutiv für den Gattungsbegriff des Sollens sieht Seebaß lediglich ein *Erheben* oder *Ergehen* eines Anspruchs, dass etwas der Fall sein möge.

Wenn impersonale Ansprüche außer Betracht bleiben ..., kann die Tatsache, daß ein Sollensanspruch ergeht, aber offensichtlich nichts anderes heißen, als daß eine *Person etwas will* und dies *adressiert an andere* äußert. [...] Wer etwas will, beansprucht im Kern, daß es „der Fall sein möge“ und ist ebendamt, gleichgültig, wie groß die Realisierungs- und Handlungs-distanz zwischen Wollen und Gewolltem ist, primär selbst aufgefordert, Sorge zu tragen, daß es verwirklicht wird.¹³

Dass ich dadurch, dass ich etwas will, zunächst und primär einen selbstadressierten Sollensanspruch erhebe, schließt aber eben keineswegs aus, dass sich der Sollensanspruch auch an andere richten kann. Dies ist klarerweise immer dann der Fall, wenn ich will, dass andere das, was ich will und das somit das Gesollte darstellt, realisieren. Wenn ich beispielsweise will, dass mein Nachbar während meiner mehrtägigen Abwesenheit meine Pflanzen in meiner Wohnung gießt, dann konstituiert dies eben einen an ihn adressierten Sollensanspruch. Derartige Fälle stellen eine simple Alltäglichkeit dar. Ob mein Nachbar diesem Sollensanspruch allerdings nachkommt oder überhaupt nachkommen kann – vielleicht ist er ja ebenfalls verreist –, ist ebenso eine weitere Frage wie diejenige, ob bzw. inwieweit er allein aufgrund meines Wollens bzw. des dadurch konstituierten Sollensanspruchs auch bereits zu dessen Erfüllung verpflichtet ist. Entsprechend unterscheidet Seebaß zwischen erstens dem *Erheben* bzw. *Ergehen* eines Sollensanspruchs – welches allein eben bereits konstitutiv für den Gattungsbegriff des Sollens ist –, zweitens der *Berechtigung* des Sollensanspruchs und drittens seiner *Durchsetzbarkeit*. Dass durch mein auf das Handeln meines Nachbarn bezogenes Wollen diesem gegenüber ein Sollensanspruch ergeht, heißt folglich weder, dass dieser Sollensanspruch ihm gegenüber deshalb auch bereits berechtigt ist, noch dass ich ihn gegebenenfalls durchsetzen könnte.¹⁴

Dass Seebaß nicht nur die Durchsetzbarkeit als eigenständigen Aspekt anführt, sondern auch die Frage der Realisierbarkeit im Wesentlichen offenlässt, spricht meines Erachtens dafür, dass im Rahmen einer so formulierten Theorie eines willensfundierten Sollens die tatsächliche Erfüllung bzw. die Erfüllbarkeit von Sollensansprüchen keinen essentiellen Theoriebestandteil bildet.¹⁵ Gleichwohl könnte dies dann der Fall sein, wenn die Realisierbarkeit des durch ein Wollen konstituierten Gesollten bereits im Begriff des Wollens selbst und damit im bloßen Erheben bzw. Ergehen eines willensfundierten Sollensanspruchs anzusiedeln wäre.

12 Für das Folgende vgl. Seebaß 1993, bes. Kap. 4 und 5, und Seebaß 2002, 106–109.

13 Seebaß 2002, 107.

14 Vgl. Seebaß 2002, 106f. In dem Beispiel würde es sich üblicherweise einfach um eine Bitte an meinen Nachbarn handeln. Allerdings könnte der Verpflichtungscharakter des Sollensanspruchs gewichtiger sein, wenn er beispielsweise vor dem Hintergrund der vielen Gefallen zu sehen wäre, die ich meinem Nachbarn schon erwiesen habe.

2.2 Die willensfundierte Theorie des Sollens und die beiden konkurrierenden Interpretationen des Prinzips „Sollen impliziert Können“

Auf Letzteres ist die begriffliche Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ festgelegt. Denn Sollensansprüche, die sich vonseiten der Adressaten als nicht erfüllbar erweisen, sind hier bereits aus semantischen Gründen zu verwerfen, d.h. sie können nicht einmal als begrifflich sinnvoll erhoben verstanden werden. Da das Erheben eines Sollensanspruchs der Theorie eines willensfundierten Sollens zufolge aber in nichts anderem als einem Wollen besteht, führt die begriffliche Interpretation des Prinzips dazu, dass das passende Können bzw. allgemein die Realisierbarkeit dessen, was der Fall sein möge, bereits konzeptionell in den Begriff des Wollens integriert sein muss. Aus „Sollen impliziert begrifflich Können“ folgt demnach auch „Wollen impliziert begrifflich Können“.

Im Gegensatz zur begrifflichen Interpretation lässt die normative Interpretation des Prinzips das Erheben auch nicht erfüllbarer willensfundierter Sollensansprüche problemlos zu. Denn gemäß der zugrunde gelegten Welt-zu-Geist-Passensrichtung ist weder für das Sollen noch für das Wollen an diesem Punkt mehr gesagt, als dass etwas eben der Fall *sein möge*. Gleichwohl spielt auch hier der Umstand der Nichterfüllbarkeit von Sollensansprüchen eine wichtige Rolle. Er findet seinen Ausdruck jedoch nicht bereits in der Analyse des Begriffs des Wollens, sondern in der Auseinandersetzung um die Frage, ob bzw. inwiefern nicht erfüllbare Sollensansprüche als berechtigt anzusehen sind – und natürlich auch, wenn es um deren Durchsetzbarkeit geht. *Prima facie* werden nicht erfüllbare Sollensansprüche zwar als unberechtigt bzw. unfair angesehen, nicht aber als gar nicht erst ergangen.

Wenn Seebaß also ganz in diesem Sinne zwischen dem Ergehen eines Anspruchs und seiner Berechtigung unterscheidet, so spricht dies meines Erachtens dafür, dass die Theorie eines willensfundierten Sollens besser mit der normativen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ vereinbar ist als mit der begrifflichen Interpretation. Um allerdings weitere Klarheit zu gewinnen, ist ein Blick auf die Analyse des Wollensbegriffs unumgänglich.

3 Wollen

3.1 Seebaß' Analyse von „Wollen“

Seebaß' umfangreicher und außerordentlich feingliedriger Analyse¹⁶ kann ich an dieser Stelle zwar nicht einmal annähernd Rechnung tragen. Für den hier verfolgten Zweck scheinen mir allerdings die folgenden Punkte ausreichend zu sein.

Seebaß analysiert den Gattungsbegriff des Wollens im Kern als ein in mehreren Hinsichten qualifiziertes Wünschen, wobei sich Wollen durch eine intentionale Struktur auszeichnet. Es wird also stets *etwas* gewollt bzw. gewünscht.¹⁷ Indem das Gewollte hierbei als Sachverhalt formuliert werden kann, lässt sich Wollen als propositionale Einstellung und genauer als *optativische Einstellung* verstehen, ausgedrückt durch die Formulierung: „Es möge der Fall sein, dass *p*“.¹⁸

15 Dies wird später mit Blick auf das Phänomen eines „bloßen Wollens“ im Rahmen der zugrunde gelegten Analyse des Wollensbegriffs nochmals deutlich.

16 Siehe Seebaß 1993.

17 Vgl. Seebaß 1993, 69 und 144.

18 Vgl. Seebaß 1993, 71.

Die optativische Einstellung bildet nach Seebaß zwar den begrifflichen Kern des Wollens. Sie tritt jedoch stets in modifizierter Form auf, etwa hinsichtlich willensabhängiger Überlegungen, insbesondere aber in motivationaler Hinsicht.¹⁹ Erst eine Qualifizierung in motivationaler Hinsicht lässt die optativische Einstellung denn auch zu einem Phänomen des handlungsbezogenen Wollens werden,²⁰ da der Aufforderungscharakter des Wollens allein, d. h. das bloße Erheben eines selbstadressierten Sollensanspruchs, keineswegs automatisch zu motivationaler Wirksamkeit führt. Vielmehr führt er lediglich dazu, dass die Person auf diese Aufforderung „irgendwie“ reagiert, indem sie ihr entweder nachkommt oder eben nicht.²¹ Dies entspricht im Wesentlichen der oben erwähnten Eigenständigkeit des Erhebens von Sollensansprüchen mit Blick auf die willensfundierte Konstitution des Sollens. „Wollen“ ist als Gattungsbegriff Seebaß zufolge damit lediglich als ein bedingt motivational wirksames Wünschen aufzufassen.²²

Von entscheidender Bedeutung für den hier verfolgten Zweck ist entsprechend, dass Seebaß neben einem motivational qualifizierten Wollen auch handlungsunabhängige Phänomene des *bloßen Wollens* unter seinen Gattungsbegriff fallen lässt.²³ Hierbei handelt es sich um diejenigen im Alltag geläufigen Situationen, in denen *Wollen* und *Tun* auseinandertreten, indem – aus unterschiedlichen Gründen oder aufgrund diverser Umstände – keinerlei Versuche unternommen werden, das Gewollte zu realisieren. Dies wiederum führt dazu, dass das Gewollte eines *bloßen Wollens* beliebige Sachverhalte umfassen kann, sowohl reale als auch realisierbare, unrealisierbare oder gänzlich irreal.²⁴ Kurz: Wir können Seebaß zufolge im Sinne eines bloßen Wollens auch etwas wollen, das wir nicht realisieren können.

3.2 „Wollen impliziert Können“?

Die entscheidende Konsequenz aus dieser Analyse des Begriffs des Wollens hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen einerseits den beiden konkurrierenden Interpretationen des Prinzips „Sollen impliziert Können“ und andererseits einer willensfundierten Theorie des Sollens besteht für den hier verfolgten Zweck darin, dass sich die oben erwähnte vorläufige Einschätzung bestätigen lässt. Seebaß’ Theorie eines willensfundierten Sollens, die wiederum auf sei-

19 Vgl. Seebaß 1993, 71f.

20 Vgl. Seebaß 1993, 144.

21 Vgl. Seebaß 1993, 145f. und 150f.

22 Seebaß’ Definition des Gattungsbegriffs „Wollen“, die er jedoch nicht als eine umfassende und generelle Begriffsbestimmung, sondern als eine rational spezifizierte Version ansehen will, lautet dann: Eine Person *y* will zu einem Zeitpunkt *t* das Gewollte *p* genau dann, wenn *y* sich zu *t* erstens *wünscht*, dass *p*, und zweitens, sofern *y* sich bewusst ist, dass sie *p* wünscht, wenn *y* zu *t* entweder faktisch oder potentiell motiviert ist, entweder zu *t* selbst oder, sollten keine unvorhergesehenen Hindernisse auftauchen, zu einem relevanten späteren Zeitpunkt folgendermaßen zu reagieren: Stehen keine anderen Wünsche entgegen, dann tritt *y* entweder in Überlegungen ein, die gemäß ihren Erkenntnissen über das Gewollte und dessen Realisierung von Überlegungen zur Erfüllungslage von *p* über die Realisierungsbedingungen von *p* bis zu Überlegungen zum *Wann* und *Wie* der Verwirklichung reichen, oder sie erbringt geeignete Vorrichtungen zur Verwirklichung von *p*, sofern sie sie kennt und in der Lage ist, sie zu erbringen. Stehen hingegen andere Wünsche entgegen, dann tritt *y* in Überlegungen ein, die zunächst die Erfüllungslage und die isolierten wie kombinierten Realisierungsbedingungen der beteiligten Wünsche und die zur Verfügung stehenden konkreten Optionen betreffen, um anschließend die Wünsche bzw. die ermittelten konkreten Optionen gegeneinander abzuwägen, Präferenzen zu setzen oder sich zwischen ihnen alternativ zu entscheiden (vgl. Seebaß 1993, 157ff.).

23 Vgl. Seebaß 1993, 58ff. und 81ff.

24 Vgl. Seebaß 1993, 66f.

ner gerade skizzierten Analyse des Begriffs des Wollens ruht, ist im Kern lediglich mit der normativen Interpretation des Prinzips kompatibel. Denn nur die normative Interpretation lässt hinreichenden konzeptionellen Spielraum, um auch die Phänomene des bloßen Wollens einzufangen. Will man, wie Seebaß, diese Phänomene nicht aus dem Gattungsbegriff des Wollens ausschließen, so hat man meines Erachtens also einen guten Grund, nicht die begriffliche, sondern die normative Interpretation des Prinzips zu vertreten.

Gleichwohl scheint mir dies nicht die in der Debatte dominierende Position zu sein. Vertreten wird häufig vielmehr die begriffliche Interpretation des Prinzips. Diese wiederum geht einher mit einer Analyse des Begriffs des Wollens, die Wollen ausschließlich als handlungsleitendes und also motivational qualifiziertes Wünschen sieht. Entsprechend werden Phänomene des bloßen Wollens nicht unter den Begriff des Wollens subsumiert, sondern als bloße Wünsche aufgefasst – und wünschen kann man sich bekanntlich vieles, auch Nicht-Realisierbares. In dieser Kombination wird leicht ersichtlich, dass sich aus „Sollen impliziert begrifflich Können“ auch „*Wollen* impliziert begrifflich Können“ ergibt. Denn wenn Wollen ebenso wie Sollen bereits begrifflich als handlungsleitend aufgefasst wird, dann passen beide Auffassungen auch hier gut zusammen. Sollensansprüche sind handlungsleitend, indem sie aufseiten der Adressaten zu einem Wollen führen, das ebenfalls handlungsleitend im Sinne von „motivational qualifiziert“ ist. Wenn ich demnach etwas aus rational oder auch moralisch zwingenden Gründen tun soll bzw. will, dann *bedeutet* dies zugleich, dass ich als rationaler bzw. moralischer Akteur dies auch *tatsächlich* tun *werde*. Nur etwas aber, das ich auch tun *kann* – oder zumindest versuchen kann zu tun –, kann ich auch *tatsächlich* tun. Wenn „handlungsleitend“ insofern einem *tatsächlichen* Handeln – oder zumindest einem entsprechenden tatsächlichen Handlungsversuch – entspricht, dann ist es nicht weiter verwunderlich, dass davon ausgegangen wird, dass ein passendes Können aufseiten der Adressaten von Sollensansprüchen vorliegen muss. Denn „tatsächlich“ impliziert in der Tat „möglich“.

3.3 Wollen, Sollen und Handlungsversuche

Die obigen Einschübe mit Blick auf Handlungsversuche werfen allerdings eine neue Frage auf. Denn der begriffliche Zusammenhang zwischen Sollen, Wollen und Können erweist sich unter dieser Voraussetzung als keineswegs so klar, wie es zunächst scheint.²⁵ Ob ich etwas *erfolgreich* tun kann oder lediglich einen (geeigneten) Handlungsversuch unternehmen kann, macht durchaus einen Unterschied und hat entscheidende Konsequenzen für den Zusammenhang zwischen der begrifflichen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ und einer willensfundierten Theorie des Sollens. Die kritische Frage lautet, ob das als handlungsleitend aufgefasste Wollen bzw. das motivational qualifizierte Wünschen bereits ein erfolgreiches Handeln oder lediglich einen entsprechenden Handlungsversuch impliziert. Das Prinzip „*Wollen* impliziert begrifflich Können“ könnte demnach auch lediglich im Sinne von „*Wollen* impliziert begrifflich *Versuchen-Können*“ zu verstehen sein.

25 Für eine ausführlichere Diskussion um das Verhältnis zwischen dem Prinzip „Sollen impliziert Können“ und Handlungsversuchen siehe Kühler 2013a, Kap. 4. Für das Folgende vgl. vor allem auch Kühler 2013b. Für knappe Übersichten über die Debatte um die Explikation von Handlungsversuchen generell siehe Hornsby 1995, Brand 1995, 546, und Wilson/Shpall 2012, Kap. 1.2. Für Diskussionen um die Reichweite des Verständnisses von Handlungsversuchen siehe zudem Heath/Winch 1971, Hunter 1987 und Schroeder 2001.

Zunächst lässt sich schwerlich leugnen, dass wir den Erfolg unserer Handlungen nie vollständig unter unserer Kontrolle haben. Möchte ich beispielsweise das Licht im Flur einschalten und betätige hierfür den Lichtschalter, so hängt der Erfolg der Handlung des Licht-Einschaltens von einer ganzen Reihe von Faktoren ab, z. B. von einer funktionierenden Glühbirne, einer funktionierenden Verkabelung und nicht zuletzt von einer gewährleisteten Stromversorgung. Über zumindest einige dieser Faktoren habe ich im Handlungsmoment des Einschaltens offenbar keine Kontrolle. Beispielsweise könnte die Stromversorgung ausgefallen sein, selbst wenn ich meine Stromrechnung pünktlich beglichen habe. Der Erfolg einer Handlung hängt folglich zu einem nicht unerheblichen Teil von Bedingungen ab, die sich unserem Einfluss im Moment des Handelns entziehen.

Folgt man dieser Einsicht, so *können* wir anscheinend immer nur mehr oder weniger geeignete Handlungsversuche unternehmen, um ein Gesolltes oder Gewolltes zu realisieren. Dann aber wäre der begrifflichen Interpretation zufolge aus dem Prinzip „Wollen impliziert begrifflich lediglich Versuchen-Können“ umgekehrt zu folgern, dass auch Sollen begrifflich lediglich Versuchen-Können impliziert.

Das Prinzip wird seitens der Vertreter der begrifflichen Interpretation allerdings keineswegs in dieser Weise aufgefasst. Das Können wird vielmehr üblicherweise als geeignete Fähigkeit und Gelegenheit der Adressaten verstanden, wobei die Rede von vorliegender Gelegenheit wiederum nicht einfach sämtliche situativen Faktoren umfasst, die nicht unter der Kontrolle des Handelnden stehen. So verstanden stellt die Aktualisierung der geeigneten Fähigkeit durch den Adressaten noch keine Erfolgsgarantie dar.

Selbst wenn man jedoch die Rede von vorliegender Gelegenheit auf sämtliche Faktoren ausdehnte, die nicht unter der Kontrolle des Adressaten stehen, bleibt ein weiterer, systematisch schwerwiegenderer Einwand bestehen. Denn weder der Sollens- noch der Wollensbegriff kommen ohne Erfolgsbezug aus, d. h. ohne Rekurs darauf, *was* gesollt bzw. gewollt wird. Andernfalls müsste ein erfolgsunabhängiger, eigenständiger Handlungsbegriff des Versuchens unterstellt werden. Dieser aber führt offensichtlich in einen infiniten Regress, da man dann auch versuchen könnte zu versuchen usw. Und selbst wenn ein infiniten Regress durch einen erfolgsbezogenen Begriff des Versuchens vermieden werden könnte, so bliebe unklar, worauf sich das Gesollte bzw. Gewollte nunmehr genau bezieht. Bezöge es sich weiterhin auf die erfolgreiche Handlung bzw. Realisierung des Gesollten oder Gewollten, so würde dies dem kombinierten Prinzip „Sollen und Wollen implizieren Können“ klarerweise widersprechen, da dieses Können aufseiten der Adressaten gegebenenfalls eben nicht vorliegt. Bezöge es sich hingegen lediglich auf immerhin prinzipiell geeignete Handlungsversuche, so wäre ein Sollen bzw. Wollen bereits dann erfüllt, wenn ein letztlich erfolglos bleibender Handlungsversuch unternommen wird. Dies aber widerspricht offenbar der Intuition, dass das, *was* gewollt bzw. gesollt wird, sehr wohl eine erfolgreiche Handlung bzw. die erfolgreiche Realisierung eines Sachverhalts ist. Wenn ich beispielsweise in einem Fußballspiel ein Tor schießen will (oder soll), dann bin ich (und sind andere) keineswegs bereits mit erfolglos bleibenden Versuchen zufrieden. In diesem Fall habe ich keineswegs das getan, was ich tun wollte bzw. sollte. Umgekehrt müsste mein tatsächlicher Torerfolg unplausiblerweise gar als supererogatorische Leistung betrachtet werden, da ich in diesem Fall ja mehr getan habe, als ich wollte bzw. sollte.

Will man folglich dem Umstand, dass wir den Erfolg unserer Handlungen nicht vollständig unter unserer Kontrolle haben, und dem sich anschließenden Einbezug von Handlungsversuchen gerecht werden, so zeigt sich, dass die begriffliche Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ in Kombination mit einer willensfundierte Theorie des Sollens, wenn der Wollensbegriff dort bereits als handlungsleitend bzw. als motivational qualifiziertes Wünschen

verstanden wird, in erhebliche systematische Schwierigkeiten führt. Demgegenüber hat die normative Interpretation aufgrund der dort zugrunde gelegten Welt-zu-Geist-Passensrichtung und der damit einhergehenden Offenheit gegenüber Phänomenen des bloßen Wollens auch hier den Vorteil, dass sie an einem erfolgsbezogenen Wollen und Sollen festhalten kann, selbst wenn wir nicht mehr tun können, als entsprechende, gegebenenfalls erfolglose Handlungsversuche zu unternehmen.

4 Fazit

Folgt man all diesen Überlegungen, so erweist sich die Kombination aus einer willensfundierten Theorie des Sollens, wie sie Seebaß vertritt, und der normativen Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ als die plausibelste theoretische Variante. Sie wird nicht nur den Phänomenen des Wollens und den unterschiedlichen Facetten bzw. praktischen Zwecken des Sollens besser gerecht, sondern sie scheint mir vor allem mit Blick auf die begriffliche Analyse des Kerns des Wollens und Sollens im Zusammenhang mit den komplementären *Passensrichtungen* theoretisch angemessener. Denn während im Gefolge der begrifflichen Interpretation des Prinzips im Wesentlichen eine Angleichung an theoretische Aussagen mit einer zugrunde gelegten Geist-zu-Welt-Passensrichtung erfolgt, nimmt die normative Interpretation des Prinzips die genuin praktische Dimension des Wollens und Sollens ernst, indem sie, wie Seebaß ebenfalls, in deren Analyse eine umgekehrte Welt-zu-Geist-Passensrichtung veranschlagt. Damit aber entpuppt sich der entscheidende Schluss im Gefolge der begrifflichen Interpretation – „tatsächlich“ impliziert „möglich“ – als unangemessen, indem er auf irreführenden Voraussetzungen ruht und deshalb von einem *handlungsleitenden* Wollen oder Sollen im Sinne eines *tatsächlichen* Handelns nicht zwingend die Rede sein kann. Dieses Ergebnis wird durch den Einbezug der Problematik um Handlungsversuche nochmals bestätigt. Wer also eine Theorie eines willensfundierten Sollens vertreten möchte, wie sie beispielhaft Seebaß ausformuliert hat, der tut meines Erachtens gut daran, in Konsequenz auch die normative Interpretation des Prinzips „Sollen impliziert Können“ zu vertreten.

Literatur

- Albert, Hans (1991): *Traktat über kritische Vernunft*, 5., verbesserte und erweiterte Auflage, Tübingen: Mohr.
- Bloomfield, Paul (2007): „Two Dogmas of Metaethics“, in: *Philosophical Studies* 132, 439–466.
- Brand, Myles (1995): „Hornsby on Trying“, in: *Journal of Philosophical Research* 20, 541–547.
- Forrester, James (1989): *Why You Should: The Pragmatics of Deontic Speech*, Hanover: University Press of New England.
- Grice, Herbert Paul (1961): „The Causal Theory of Perception“, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* Suppl. Vol. 35, 121–152.
- Grice, Herbert Paul (1975): „Logic and Conversation“, in: Cole, Peter/Morgan, Jerry L. (Hrsg.): *Syntax and Semantics. Vol. 3: Speech Acts*, New York: Academic Press, 41–58.
- Grice, Herbert Paul (1989): *Studies in the Way of Words*, Cambridge: Harvard University Press.
- Haji, Ishtiyaque (2002): *Deontic Morality and Control*, New York: Cambridge University Press.
- Heath, Peter/Winch, Peter (1971): „Trying and Attempting“, in: *The Aristotelian Society* Suppl. Vol. 45, 193–208.
- Hornsby, Jennifer (1995): „Reasons for Trying“, in: *Journal of Philosophical Research* 20, 525–539.
- Hunter, J. F. M. (1987): „Trying“, in: *The Philosophical Quarterly* 37, 392–401.
- Kekes, John (1998): „The Reflexivity of Evil“, in: *Social Philosophy and Policy* 15, 216–232.
- Kühler, Michael (2013a): *Sollen ohne Können? Über Sinn und Geltung nicht erfüllbarer Sollensansprüche*, =ethica 21 [fälschlich als 23 ausgezeichnet], Münster: Mentis.
- Kühler, Michael (2013b): „Sollen, Können und Versuchen“, in: Hoeltje, Miguel/Spitzley, Thomas/Spohn, Wolfgang (Hrsg.): *Was dürfen wir glauben? Was sollen wir tun? – Sektionsbeiträge des achten internationalen Kongresses der Gesellschaft für Analytische Philosophie e. V.*, Online-Veröffentlichung der Universität Duisburg-Essen (DuEPublico), URL: http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-33085/GAP8_Proceedings.pdf, 613–622.
- Moritz, Manfred (1953): „Verpflichtungen und Freiheit“, in: *Theoria* 19, 131–171.
- Moritz, Manfred (1968): „On Second Order Norms: An Interpretation of ‚Ought Implies Can‘ and ‚Is Commanded Implies Is Permitted‘“, in: *Ratio* 10, 81–93.
- Pigden, Charles (1990): „Ought-Implies-Can: Erasmus Luther and R. M. Hare“, in: *Sophia* 29, 2–30.

- Saka, Paul (2000): „Ought Does Not Imply Can“, in: *American Philosophical Quarterly* 37, 93–105.
- Schroeder, Severin (2001): „The Concept of Trying“, in: *Philosophical Investigations* 24, 213–227.
- Seebaß, Gottfried (1993): *Wollen*, Frankfurt am Main: Klostermann.
- Seebaß, Gottfried (2002): „Die sanktionistische Theorie des Sollens“, in: Seebaß, Gottfried: *Handlung und Freiheit. Philosophische Aufsätze*, Tübingen: Mohr Siebeck, 2006, 81–110.
- Sinnott-Armstrong, Walter (1984): „‘Ought’ Conversationally Implies ‘Can’“, in: *The Philosophical Review* 93, 249–261.
- Sinnott-Armstrong, Walter (1988): *Moral Dilemmas*, Oxford: Blackwell.
- Statman, Daniel (1995): *Moral Dilemmas*, Amsterdam: Rodopi.
- Strawson, Peter F. (1950): „On Referring“, in: *Mind* 59, 320–344.
- Streumer, Bart (2003): „Does ‘Ought’ Conversationally Implicate ‘Can?’“, in: *European Journal of Philosophy* 11, 219–228.
- Streumer, Bart (2007): „Reasons and Impossibility“, in: *Philosophical Studies* 136, 351–384.
- Tranøy, Knut Erik (1972): „‘Ought’ Implies ‘Can’: A Bridge from Fact to Norm? Part I“, in: *Ratio* 14, 111–125.
- Vranas, Peter B. M. (2007): „I Ought, Therefore I Can“, in: *Philosophical Studies* 136, 167–216.
- Wilson, George/Shpall, Samuel (2012): „Action“, in: Zalta, Edward N. (Hrsg.): *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Summer 2012, URL: <http://plato.stanford.edu/archives/sum2012/entries/action/> (7.7.2013).
- Yaffe, Gideon (2005): „More on ‘Ought Implies Can’ and Alternate Possibilities“, in: *Midwest Studies in Philosophy* 29, 307–312.
- Zimmerman, Michael J. (1996): *The Concept of Moral Obligation*, Cambridge: Cambridge University Press.